



Wenn Patienten nicht zum vereinbarten Termin in die Praxis kommen

Wann kann Ausfallhonorar berechnet werden?

Es ist immer ärgerlich, wenn wieder einmal ein Patient zum vereinbarten Termin unentschuldig nicht erscheint. Nach einer Studie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung¹ empfindet etwa ein Viertel aller Praxen in Deutschland die Terminuntreue als „großes oder sehr großes Problem“. Die am häufigsten praktizierte Reaktion: Nach dem ersten Mal unentschuldigtem Fehlen wird freundlich nachgefragt und auf die Problematik des Ausfalls hingewiesen. Beim zweiten Mal gibt es den Hinweis, dass es beim dritten unentschuldigten Fehlen keinen erneuten Termin mehr gibt. Dies ist aber teilweise problematisch.

Ein privatärztlich tätiger Arzt kann tatsächlich Patienten, die zu vereinbarten Terminen nicht erscheinen, zukünftig ablehnen. Dagegen darf ein Vertragsarzt die Behandlung eines Kassenpatienten nur in Ausnahmefällen ablehnen. Solche sind nach § 13 Abs. 7 Bundesmantelvertrag – Ärzte (Textauszug siehe Kasten) die Nichtvorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises und sogenannte „begründete“ Fälle, wie beispielsweise Überlastung, eine nicht gerechtfertigte Überschreitung des Fachgebietes, eine Störung des Vertrauensverhältnisses im Verlauf einer Behandlung oder ein angeforderter Hausbesuch außerhalb des üblichen Praxisbereichs.

Eine Ablehnung aufgrund mehrfach versäumter Behandlungstermine kann höchstens dann einen „begründeten Fall“ darstellen, wenn der Patient bei einer bereits laufenden, mehrere Termine benötigenden Behandlung immer wieder nicht erscheint. Die Säumnis eines Patienten, der sich noch gar nicht in Behandlung befindet und immer wieder den Erstbesuch absagt bzw. nicht erscheint, kann hingegen das Vertrauensverhältnis nicht erschüttern. Hiervon ist selbstverständlich die Notfallsituation zu trennen. In Notfallsituationen darf niemals eine Behandlung abgelehnt werden, gleichgültig, ob gesetzlich oder privat versichert.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob man man einen gewissen Ausfall einkalkulieren und die gewonnene Zeit anderweitig sinnvoll nutzen muss, oder ob es Möglichkeiten gibt, dem säumigen Patienten den Honorarausfall in Rechnung zu stellen?

1. Gesetzliche Anspruchsgrundlagen für das Ausfallhonorar

1.1. Als Anspruchsgrundlage kommen die Bestimmungen über den sogenannte Annahmeverzug nach § 615 BGB i.V.m. § 630b BGB sowie § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag in Betracht. Nach § 615 Satz 1 BGB kann die Vergütung verlangt werden, ohne selbst zur Leistung verpflichtet zu sein, wenn der Patient die vereinbarte Leistung nicht in Anspruch nimmt (oder juristisch: mit der Annahme der Dienste in Verzug gerät). Berücksichtigt, das heißt abgezogen werden muss allerdings Dasjenige, was in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart wird.

Grundlage hierfür ist Vorschrift des § 296 BGB: Die Vereinbarung eines Behandlungstermins muss als „kalendermäßige Bestimmung der Leistung“ anzusehen sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Praxis so durchorganisiert ist, dass der Arzt mit längeren Terminvorläufen arbeiten, der Patient im voraus zum Termin einbestellt ist, der wegen der Dauer der Behandlung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann und kein anderer Patient gleichzeitig bestellt wird. Dies ist bei allen sogenannten „Bestellpraxen“ der Fall. Bei einer solchen Terminabsprache richten sich Arzt und Patient auf eine Behandlung zu diesem Termin ein; der Arzt nimmt sich für die Terminstunde Zeit und reserviert diese exklusiv für den Patienten. Selbst wenn der Patient den Termin kurzfristig absagt, muss er das Honorar für den nicht eingehaltenen Arzttermin zahlen, denn gerade wenn ein Arzt mit längeren Terminvorgaben arbeitet, fällt es schwer, auf die Schnelle ersatzweise Patienten zu finden. Ein typisches Beispiel für eine reine Bestellpraxis ist die psychotherapeutische Praxis.

1.2. Werden Termine hingegen in überlaufenen, oder überbuchten Praxen zwei- oder dreifach vergeben, lässt sich bei Nichterscheinen eines Patienten ohne weiteres auf andere Patienten zurückgreifen. In solchen Praxen entsteht durch den Ausfall eines Patienten kein Leerlauf. In einem solchen Fall ist § 296 BGB nicht anwendbar, es liegt kein Annahmeverzug des Patienten vor und ein Ausfallhonorar kann nicht verlangt werden.

¹ Informationen dazu auch auf der Website der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV): <http://www.kbv.de/html/9953.php>

1.3. Ob und unter welchen Voraussetzungen für den Fall eines nicht zu kompensierenden Behandlungsausfalls bei einem fest vereinbarten Behandlungstermin ein Ausfallhonorar zuzusprechen ist, ist in der Rechtsprechung umstritten. Die Rechtslage zum sogenannten Ausfallhonorar ist noch nicht von einem Grundsatzurteil geprägt, sondern von uneinheitlichen unterinstanzlichen Urteilen. Die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung liegt nicht an verschiedenen Auffassungen der Gerichte, sondern vor allem daran, dass die Sachverhalte nicht immer einheitlich sind; schon der Umstand, dass verschiedene Klauseln verwendet werden, kann zu unterschiedlichen Urteilen führen, die nur scheinbar widersprüchlich sind.

So wird der Anspruch auf Ausfallhonorar teilweise abgelehnt mit der Begründung, die Vereinbarung eines Behandlungstermins diene lediglich der Sicherung eines zeitlich geordneten Behandlungsablaufs. Da Terminabsprachen im Geschäftsverkehr üblich seien, könne nicht davon ausgegangen werden, dass die ärztlicherseits zu erbringenden Leistungen mit der Einhaltung des Termins „stehen und fallen“ sollen. Die ärztlichen Leistungen seien vielmehr jederzeit nachholbar (LG München, Urteil vom 8.11.1983, Az. 2 S 1327/83; AG Bremen, Urteil vom 18.02.2013, Az. 9 C 0566/11; AG Calw, Urteil vom 16.11.1993, Az. 4 C 762/93).

Darüber hinaus stehe dem Patienten ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu, also auch unmittelbar vor dem vereinbarten Behandlungstermin. Mithin könne er für die Nichteinhaltung des Termins auch keine Entschädigung verlangen. Das LG Konstanz (Urt. v. 27.05.1994, Az: 1 S 237/93) und in dessen Folge andere Gerichte hingegen gestehen bei einem Bestellsystem unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Vergütung zu:

- Die Praxis ist so durchorganisiert, dass sie mit längeren Terminvorläufen arbeitet.
- Die Patienten werden im Voraus für eine längere Behandlung zu einem bestimmten Termin bestellt.
- Kein anderer Patient wurde gleichzeitig bestellt oder konnte behandelt werden.

Dies im Einzelfall darzulegen und auch zu beweisen ist nicht einfach.

2. Vertragliche Anspruchgrundlage für das Ausfallhonorar

Um diese rechtlichen Unwägbarkeiten zu minimieren, empfiehlt es sich, mit dem Patienten eine schriftliche Honorarausfallvereinbarung abzuschließen, die entweder den Honorarausfall konkret regelt oder zumindest auf die Folgen eines Fernbleibens von dem vereinbarten Termin hinweist. Das AG Neukölln (Urteil vom 07.10.2004, Az. 4 C 179/04) hält folgende Vereinbarung für wirksam:

„Unsere Praxis wird mit Bestellsystem geführt. Wir bitten daher, die Termine pünktlich einzuhalten bzw. falls erforderlich, die Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher, abzusagen. Reservierte, aber nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagte Termine werden in Rechnung gestellt, und zwar ... pro halbe Stunde.

Ich habe das oben Ausgeführte zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Datum, Unterschrift“

Das LG Berlin (Urt. v. 15.04.2006, Az. 55 S 310/04; ebenso AG Nettetal, Urt. v. 12.09.2006, Az. 17 C 71/03) hält eine derartige Vereinbarung allerdings für unangemessen, wenn diese keinen Hinweis darauf enthält, dass sich der Patient auf fehlendes Verschulden – etwa bei Krankheit – seinerseits berufen kann. Daher sollte dem Patienten in der Vereinbarung diese Möglichkeit eingeräumt werden. Insofern könnte die zuvor genannte Vereinbarungen wie folgt ergänzt werden:

„..., es sei denn, das Nichterscheinen ist unverschuldet.“

Das AG Nettetal (Urt. v. 12.09.2006, Az. 17 C 71/03) berücksichtigt diese Vorgabe und gesteht bei folgender Vereinbarung ein Ausfallhonorar von knapp 1.400 Euro zu:

„Sie kommen zur Behandlung in eine Praxis, die nach dem Bestellsystem geführt wird. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für Sie reserviert ist und Ihnen hierdurch in der Regel die andersorts vielfach üblichen Wartezeiten erspart bleiben. Dies bedeutet jedoch auch, dass Sie, wenn Sie vereinbarte Termine nicht einhalten können, diese spätestens 48 Stunden vorher absagen müssen, damit wir die für Sie vorgesehen Zeit noch anderweitig verplanen können. Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich beiderseitige vertragliche Pflichten. So kann Ihnen, wenn Sie den Termin nicht rechtzeitig absagen, die vorgesehene Zeit und die Vergütung bzw. die ungenutzte Zeit gemäß § 615 BGB in Rechnung gestellt werden, es sei denn, an dem Versäumnis des Termins trifft Sie kein Verschulden. Es wird vereinbart, das ansonsten Annahmeverzug dadurch eintritt, dass der vereinbarte Termin nicht fristgerecht abgesagt und eingehalten wird. ...“

Diese Formulierung ist als gerichtsfest zu empfehlen.

2. Schaden

Um einen Schaden darzulegen, was erforderlich ist, wenn keine Vereinbarung oder eine solche oder Ausfallpauschale geschlossen wird, bedarf es eines konkreten Nachweises, dass sich ein anderer Patient um einen kurzfristigen Termin bemüht hat, aber abgewiesen werden musste. Alternativ müsste es zumindest als wahrscheinlich belegt werden, dass bei Einhaltung einer 24-Stunden-Frist einer Absage der Termin an einen anderen Patienten hätte vergeben werden können. Es ist daher stets ratsam, schriftlich eine Terminabsagefrist zu vereinbaren; hier bietet sich die weithin anerkannte Frist von 24 Stunden an. Auf diese Weise ist die vertragliche Nebenpflicht des Patienten dokumentiert.

Zur Höhe des Ausfallschadens führen die Gerichte noch immer Schätzungen nach § 287 ZPO durch, die sich nach einem „Durchschnittspatienten“ richten (AG Heidelberg, Urteil vom 17.02.2003, Az. 20 C 298/01), oder es wird ein abstraktes Ausfallhonorar berechnet nach dem durchschnittlichen Kostenfaktor der Praxis (AG Hameln, Urteil vom 07.09.2001, 21 C 199/01, in dem der Kostenfaktor pro Stunde mit EUR 100,00 angesetzt wurde.). Das AG Dresden (Urteil vom 29.01.2010, Az. 107 C 5428/09) hat eine Schätzung durchgeführt und dabei einen Ausfallschaden von 80 Euro für die Behandlungsstunde als angemessen erachtet. Ist der Schaden nach Grund und Höhe in der Verein-

barung pauschaliert, wie oben formuliert, bedarf es dieser „Klimmzüge“ nicht.

3. Steuerliche Behandlung des Ausfallhonorars

Das Ausfallhonorar unterliegt der Einkommensteuer. Der Umsatzsteuer unterliegen nur Vorgänge, bei denen ein Leistungsaustausch vorliegt. Da aufgrund des Nichterscheins des Patienten jedoch ärztlicherseits keine Leistung erbracht wird, fehlt dieser Leistungsaustausch. Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung des Ausfallhonorars um einen echten Schadenersatz. Die Rechnung an den Patienten ist ohne Umsatzsteuer auszustellen; es ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Gewerbesteuerrechtlich kann das Ausfallhonorar keine so genannte „Infektion“ auslösen. Da das Ausfallhonorar nicht zu den gewerblichen Einkünften zählt, droht daher auch Berufsausübungsgemeinschaften nicht das Risiko der Gewerbesteuer, wenn sie ihren Patienten ein solches Honorar in Rechnung stellen.

3. Fazit

Was lässt sich gegen Terminuntreue unternehmen? Wie oben dargelegt, bietet sich zunächst die höfliche aber bestimmte Ermahnung des Patienten an. Eine solche kann das Problem in einigen Fällen beheben. Terminuntreuen Patienten kann man als weitere „Sanktion“ die Konsequenz ihrer Unzuverlässigkeit dadurch spüren lassen, dass künftig nur noch „unbequeme“ Termine angeboten werden. Wer zu beliebten Terminen (beispielsweise Freitagnachmittag und Samstag) nicht erscheint, erhält künftig nur noch Termine an anderen Tagen zu Randzeiten. Oder es wird etwa zweimal zwei Stunden wöchentlich eine „terminfreie Laufsprechstunde“ angeboten, die dann von solchen Patienten genutzt werden kann – mit entsprechend unkalkulierbaren Wartezeiten. Die Ablehnung vertragsärztlich Versicherter ist schwierig und nur in Ausnahmefällen möglich. Alle diese erzieherischen Maßnahmen führen freilich nicht zu einem Ersatz des Honorarausfalls.

Hierfür erforderlich ist ein Behandlungsvertrag mit Ausfallregelung. Für alle „zeitgebundenen Leistungen“ in einer Bestellpraxis sind Terminausfallrechnungen rechtlich zulässig, sofern der Patient *schriftlich informiert* wurde und eine entsprechende *Vereinbarung unterzeichnet* hat. Als Terminausfall gilt dabei ein Termin, der nicht oder weniger als 24 Stunden vorher abgesagt wurde,

unabhängig vom Grund der Verhinderung. Von diesem Vorgehen dürfte die Eigenverantwortlichkeit und Wertschätzung der Patienten für ihre Therapie profitieren.

Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, dass sowohl bei Privatpatienten als auch bei gesetzlich Versicherten eine Erklärung mit dem oben vorgeschlagenen Inhalt unterschrieben wird, mit dem Hinweis, dass es sich um eine Bestellpraxis handelt und daher darum gebeten wird, die Termine einzuhalten bzw. rechtzeitig abzusagen. Für den Fall der Säumnis wird erklärt, dass der Ausfall – idealerweise in Form einer Pauschale – vom säumigen Patienten getragen wird. Die Schadenshöhe ist dann pauschalisiert und nicht mehr angreifbar.

Noch ein Hinweis: Nach einem Urteil des OLG Stuttgart vom 17. 04. 2007 (Az. 1 U 154/06) entfällt für den Fall der Absage eines fest vereinbarten Behandlungstermins seitens des Patienten der Anspruch auf Ersatz des Behandlungshonorars, wenn mit dem Patienten nach Verzugsbeginn einvernehmlich ein neuer Behandlungstermin vereinbart wird.

Dr. iur.

Thomas K. Heinz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

E-Mail: dr.tkheinz@freenet.de



Gesetzestext: Auszug aus dem Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-Ä)

§ 13 Anspruchsberechtigung und Arztwahl

Der Vertragsarzt ist berechtigt, die Behandlung eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn dieser nicht vor der Behandlung die elektronische Gesundheitskarte vorlegt. Dies gilt nicht bei akuter Behandlungsbedürftigkeit sowie für die nicht persönliche Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch den Versicherten. Der Vertragsarzt darf die Behandlung eines Versicherten im Übrigen nur in begründeten Fällen ablehnen.

Gesundheitstage Nordhessen 17. – 19. März 2016

- Die Gesundheitsmesse für die Region Nordhessen bietet Fort- und Weiterbildungen und einen konstruktiven Austausch zu allen Bereichen des Gesundheitswesens.
- Zertifizierte Fortbildungsveranstaltung für Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Assistenz- und Pflegeberufe sowie für Medizinische Fachangestellte – Seminare, Workshops und Vorträge
- **Eröffnung** am Donnerstag, 17. März 2016 um 17 Uhr
Podium: „Nur geimpft in die Kita“
- **Messtage:** 18. & 19. März 2016
9 bis 18 Uhr
- **Ort:** Kongress Palais Kassel
Stadhalle, Holger-Börner-Platz 1
- **Anmeldung & Informationen:**
www.gesundheitstage-nordhessen.de